



Satzung der Neuen Marxbrüder zu Frankfurt am Main - Verein für Historische Europäische Kampfkunst e. V.

Präambel

Der Verein bietet all jenen ein Forum, die sich beruflich oder privat mit Historischer Europäischer Kampfkunst beschäftigen. Das Interesse der Mitglieder gilt der Erforschung, Rekonstruktion und Wiederbelebung der Historischen Europäischen Kampfkunst. Unter dem Begriff „Historische Europäische Kampfkunst“ versteht der Verein die Kampfkunst von der Antike bis 1918 nach der folgenden Definition: „Kampfkunst ist die körperliche Auseinandersetzung mit einem oder mehreren Gegnern unter der Verwendung von bestimmten erlernten Fertigkeiten und Techniken“. Der Verein fördert die Erscheinungsformen der Kampfkunst, welche durch schriftliche oder gleichwertige Überlieferungen übermittelt sind, und welche dem geographischen Raum Europas in der jeweiligen Zeit zugeordnet werden.

Der Verein sieht die Historische Europäische Kampfkunst als wichtiges Kulturgut Europas, das zu erforschen, zu erhalten und als Sport zu fördern gilt.

Der Verein sieht sich in der Tradition der historischen Frankfurter Fechtervereinigungen der Marxbrüder, St. Marco und Löwenberg, mit einem regionalen Schwerpunkt in Frankfurt am Main und der näheren Umgebung.

Der Verein versteht sich aber auch als überregionaler Zusammenschluss von juristischen und natürlichen Personen. Der Verein arbeitet im Sinne der Gemeinnützigkeit. Die Mitglieder des Vereins können mit der Ausübung von historischer Kampfkunst wirtschaftliche Zwecke verfolgen.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**Neue Marxbrüder zu Frankfurt am Main - eingetragener Verein für Historische Europäische Kampfkunst**“ in den Kurzformen „Neue Marxbrüder zu Frankfurt am Main“ und „Neue Marxbrüder“. Er ist ein eingetragener Verein und wird am Amtsgericht Frankfurt im Vereinsregister unter VerR 15349 geführt.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Frankfurt am Main.
- 1.3 Der Verein wurde am Gründungsdatum am **05. November 2013** in Frankfurt am Main errichtet.
- 1.4 Das **Geschäftsjahr** beginnt am Gründungsdatum und danach am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Der Verein gilt mit Annahme der Satzung durch die Mehrheit der Gründungsmitglieder als gegründet.



§2 Zwecke und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und zwar die Förderung und Verbreitung der Historischen Europäischen Kampfkunst als Sport und in Brauchtum.
- 2.2 Der Verein ist **religiös und weltanschaulich neutral**. Die Ziele des Vereins sind unvereinbar mit jeglicher Form von Rassismus, religiöser oder kultureller Intoleranz
- 2.3 **Aufgaben des Vereins sind in der Durchführung des sportbezogenen Vereinszwecks:**
- Der Verein fördert die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Vermittlung der Historischen Europäischen Kampfkunst.
 - Der Verein stellt die Organisation und Räumlichkeiten für Schulungen **und Trainingsbetrieb durch sachgemäß vorgebildete Übungsleiter** (Einzelveranstaltungen, **Seminare oder Unterricht als geordneter Sportbetrieb**) **und Wettkämpfe** für die Historische Europäische Kampfkunst zur Verfügung.
 - Der Verein übernimmt die repräsentative Kontaktaufnahme und -pflege, **sowie Mitgliedschaft** zu Organisationen, die sich der Kampfkunst im weitesten Sinne widmen (Sportverbände etc.).
 - Der Verein engagiert sich in der positiven Außendarstellung der Historischen Europäischen Kampfkunst.
- 2.4 Der Vereinszweck **der Brauchtumspflege** wird insbesondere verwirklicht durch die **Maßnahme „Meisterprüfung“ in der Wiederbelebung einer 300 Jahre währenden exklusiven Frankfurter Tradition** und dem Ziel der Schaffung einer Öffentlichkeit, die für Mindeststandards in der Historischen Kampfkunst einsteht und Kriterien für eine Prüfung zum „Meister der Neuen Marxbrüder zu Frankfurt am Main“ stellt. Der Verein schafft hierfür die Rahmenbedingungen.

Als Teil dieser Maßnahme wird festgelegt

- dass der Titel lautet „Meister der Neuen Marxbrüder zu Frankfurt am Main“ (übertragbar in andere Sprachen);
- dass kein Mitglied des Vorstands diesen Titel erringen darf, auch nicht, wenn er sich der Prüfung testweise unterzieht;
- dass die Prüfungsordnung entsprechend der historischen Quellen erstellt werden soll. Näheres dazu regelt die Hauptversammlung.

Näheres zur Maßnahme „Meisterprüfung“ regelt die Hauptversammlung bzw. die durch die Hauptversammlung beauftragten Mitglieder des Vorstands.

§3 Uneigennützigkeit und Vermögen

- 3.1 Die **Mittel des Vereins** dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**



- 3.2 Entsprechend sind alle Ämter **Ehrenämter** (für die keine **Vergütung** gezahlt wird). Erstattet werden nur solche Kosten, die im Interesse des Vereins und in Wahrnehmung eines Ehrenamtes entstanden sind. Vergütungen an Mitglieder erfolgen ausschließlich angemessen und nur, wenn die Leistungen dem Vereinszweck dienen (beispielsweise: **Vergütung** für die Leistung als Übungsleiter). Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Gebildete **Guthaben des Vereins**, die den Umfang der Bargeldkasse übersteigen, sind zu günstigsten Bedingungen bei der Hausbank des Vereins sicher und günstig zu deponieren. Das Guthaben muss zeitnah verfügbar sein. Alle Bareinnahmen des Vereins sind zeitnah zu erfassen. Bargeldloser Zahlungsverkehr wird durch die Hausbank erfasst. Der Schatzmeister organisiert eine Bargeldkasse für Kleinausgaben. Die Hauptversammlung legt fest, welchen Umfang die Bargeldkasse maximal haben wird.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1 **Vollmitgliedschaft** - Jede volljährige Person, die über ihre vollen bürgerlichen Rechte verfügt, kann einen Aufnahmeantrag stellen.
- 4.2 **Teilmitgliedschaft** - Jede juristische Person, Körperschaft und Vereinigung kann einen Aufnahmeantrag für eine Teilmitgliedschaft stellen. Juristische Personen unterliegen einem Sonderstimmrecht. Eine juristische Person erhält unabhängig von der tatsächlichen Personenzahl innerhalb der juristischen Person nur eine Stimme. Es muss ein Delegierter beauftragt werden, der die Stimmabgabe rechtsverbindlich vornimmt. Es ist zulässig, dass eine natürliche Person zusätzlich eine oder mehrere juristische Personen vertritt.
- 4.3 **Fördermitgliedschaft** - Jede natürliche und juristische Person, Körperschaft und Vereinigung kann einen Aufnahmeantrag für eine Fördermitgliedschaft stellen. Ein Fördermitglied verzichtet auf das Stimmrecht. Es wird Antragstellern angeraten, die auf Grund ihres Wohnsitzes sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen können, die Fördermitgliedschaft anzustreben.
- 4.4 **Erwerb der Mitgliedschaft, Eintritt in den Verein** - Die Mitgliedschaft wird erworben durch
- einen schriftlichen formfreien Aufnahmeantrag mit vollständiger Adresse, Geburtsdatum und Kontaktdaten an die Kontaktadresse des Vereins
 - oder einen per Mail gesendeten formfreien Aufnahmeantrag mit vollständiger Adresse, Geburtsdatum und Kontaktdaten an die Kontaktadresse des Vereins oder ein Vorstandsmitglied
 - oder durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Webseite des Vereins.

Die Mitgliedschaft beginnt durch die formlose Bestätigung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder durch ein vom geschäftsführenden Vorstand bestimmtes Organ.



- 4.5 Eine **Aufnahme** kann nur aus gewichtigen Gründen abgelehnt werden. Gewichtige Gründe wären nachweisbar dem Vereinszweck schädliches Verhalten. Gegen den Ausschluss und gegen die Nichtaufnahme kann der Betroffene Einspruch bei der nächsten Hauptversammlung erheben, die dann endgültig entscheidet.
- 4.6 Der **Austritt** eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche formfreie Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- 4.7 **Ende der Mitgliedschaft** - Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem Tod des Mitglieds.
- 4.8 **Ausschluss** - Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- 4.9 **Rechte und Pflichten** - Diese leiten sich aus dem Vereinszweck ab und werden von den Paragraphen der Satzung definiert. Ein Mitglied ist verpflichtet die Beschlüsse des Vorstandes zu achten, sofern diese dem Vereinszweck entsprechen.
- 4.10 Die Hauptversammlung erlässt eine **Beitragsordnung**, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Der Mitgliedsbeitrag ist immer für das angefangene Geschäftsjahr voll zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis Ende Januar bzw. binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Aufnahme in den Verein fällig. Das Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 01. März entrichtet, verliert das Mitglied seine Rechte auf Mitwirkung im Verein.

§5 Organe des Vereins

5.1 Der Verein gliedert sich in

- den geschäftsführenden Vorstand in Sinne des Vereinsrechts nach § 26 BGB,
- den erweiterten Vorstand bestehend aus den Stellvertretern und den Abteilungsleitern,
- den Abteilungen,
- den Kassenprüfern,
- die Mitglieder, vertreten durch die Hauptversammlung.

5.2 Vorstand

5.2.1 Der Vorstand besteht aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand.

5.2.2 Mitglieder **des gesetzlichen, geschäftsführenden Vorstands** sind die drei Hauptämter

- der amtierende Vorstandsvorsitzende,
- der Schriftführer,
- der Schatzmeister;
- sowie der stellvertretende Vorsitzende.

5.2.3 **Der erweiterte (nicht geschäftsführende) Vorstand** für vereinsinterne Aufgaben besteht aus den Ehrenämtern:



- dem stellvertretenden Schatzmeister,
- dem stellvertretenden Schriftführer,
- den Abteilungsleitern (sofern vorhanden)
- den Fachleitern (sofern vorhanden).

Der erweiterte Vorstand hat keine feste Größe, er kann auch entfallen.

5.2.4 Die **Geschäftsführung des Vereins** verteilt sich wie folgt:

- Der Vorsitzende stellt den Verein nach außen dar. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.
- Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungs- oder Urlaubsfall für interne Belange.
- Der Schriftführer führt den Briefwechsel mit den Mitgliedern und die Mitgliederliste.
- Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Vermögenswerte des Vereins. Er schließt seine Kassenrechnung mit Ende des Kalenderjahres bzw. rechtzeitig vor der Hauptversammlung ab und legt das Ergebnis nach Prüfung durch mindestens einen von der Hauptversammlung bestellten Kassenprüfer dem Vorstand vor.
- Vorstandsbeschlüsse mit Kostenauswirkung bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters.

5.2.5 Zur **rechtsverbindlichen Vertretung** des Vereins im Sinne des § 26 BGB genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Im Speziellen und für besondere Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand oder die Hauptversammlung ein Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstands schriftlich bevollmächtigen, die alleinige Rechtsvertretung auszuüben.

5.2.6 Ein Vorstandsmitglied des Vereins kann in Einzelfällen durch Zeichnung des gesamten geschäftsführenden Vorstands von **den Beschränkungen des § 181 BGB** befreit werden.

5.2.7 **Veröffentlichungen** im Namen des Vereins unter Verwendung des Logos und/oder des Namens oder eines Kurznamens sind durch den amtierenden Vorstandsvorsitzenden oder durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu genehmigen.

5.2.8 Der **geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse** im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom amtierenden Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich (digital oder per Brief) oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der amtierende Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, körperlich, fernmündlich oder digital anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der amtierende Vorstandsvorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.



- 5.2.9 Die **Amtszeiten** aller gewählten Ehrenämter dauern zwei Jahre.
- 5.2.10 **Vertretungsregelung** - Während der Amtsperiode vakant werdende Ehrenämter durch Austritt oder Rücktritt werden automatisch von den Stellvertretern besetzt. Der Vorstand ist dann neu zu wählen, wenn die drei Hauptämter Vorsitz, Schriftführer und Schatzmeister nicht mehr durch gewählte Vertreter besetzt werden können. In diesem Fall gilt der verbleibende Vorstand als geschäftsfähig für bereits begonnene Vorgänge und ist die Hauptversammlung schnellstmöglich einzuberufen.
- 5.2.11 Die **Wahl des geschäftsführenden Vorstands, sowie des stellvertretenden Schatzmeisters, und des stellvertretenden Schriftführers**, erfolgt durch die Hauptversammlung. Jedes Vollmitglied kann sich für ein zu wählendes Amt im Vorstand bewerben. Erfolgt vor Ablauf der Amtsperiode des Vorstands keine Neuwahl, so bleibt der gewählte Vorstand bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.
- 5.2.12 Der Vorstand ist der Hauptversammlung gegenüber **berichts- und rechenschaftspflichtig**.

5.3 Abteilungen und Fachleiter

- 5.3.1 **Fachleiter** sind Einzelpersonen, die eine definierte fachliche Aufgabe übernehmen. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.
- 5.3.2 **Abteilungen** sind fachliche Bereiche des Vereins. Eine Abteilung besteht aus Mitgliedern des Vereins, die sich aus fachlichen Gründen organisieren wollen. Die Organisationsform ist weitgehend frei gestellt. Die Abteilung muss einen **Abteilungsleiter** bestimmen.
- 5.3.3 Die **Gründung einer Abteilung** muss vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden und darf nur aus gewichtigen Gründen abgelehnt werden. Wichtige Gründe wären:
- Die Abteilung hat weniger als 7 Mitglieder
 - Die Abteilung unterstützt nicht den Zweck des Vereins.
 - Eine fachlich gleiche oder ähnliche Abteilung ist bereits organisiert. Es wird ausdrücklich keine Konkurrenz zwischen den Abteilungen gewünscht.
- 5.3.4 Eine Abteilung erhält keinerlei gesonderte Mittelzuwendungen.

5.4 Kassenprüfer

- 5.4.1 **Die beiden Kassenprüfer** sind Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören. Ihre Aufgabe ist die die Prüfung der Vereinskasse bzw. deren Führung. Die Prüfung umfasst auch die Feststellung, ob die finanziellen Mittel des Vereins wirtschaftlich sinnvoll und entsprechend des Vereinszwecks verwendet wurden. Die Prüfung durch die Kassenprüfer hat durch mindestens einen bestellten Kassenprüfer zu erfolgen.
- 5.4.2 **Bestellung der beiden Kassenprüfer** - Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung bestellt. Sie gelten als bestellt, wenn bei ihrer Bewerbung kein Widerspruch zu ihrer Ernennung festgestellt wird. Bewerben sich mehr Mitglieder für das Ehrenamt des



Kassenprüfers, so findet eine Wahl in der Hauptversammlung statt.

5.5 Die Hauptversammlung

- 5.5.1 **Oberstes Organ** ist die Hauptversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet. Sollte der gesamte Vorstand zurückgetreten sein, bestimmt die Hauptversammlung einen Versammlungsleiter.
- 5.5.2 Die **ordentliche Hauptversammlung** findet nicht öffentlich alle zwei Jahre, möglichst im Januar, und möglichst am Sitz des Vereins, statt. Die Einberufung und Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 5.5.3 Eine **außerordentliche Hauptversammlung** findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen durch ihre Unterschrift verlangen. Sie muss längstens acht Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags tagen. Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 5.5.4 Die **Einladung zur Hauptversammlung** muss folgendes enthalten:
- den Termin (Wochentag, Datum, Uhrzeit),
 - den Versammlungsort,
 - die Tagesordnung ,
 - die Eingabefrist für Anträge der Mitglieder auf Abstimmung in der Hauptversammlung.
- Die **Einladung** ist rechtzeitig, wenn
- die Hauptversammlung auf dem zentralen Publikationsorgan des Vereins (Homepage oder Zeitschrift) sechs Wochen zuvor angekündigt wurde;
 - oder die Einladung durch Karte mindestens vier Wochen vor der Versammlung bei der Post aufgegeben wurde;
 - oder die Einladung per Email mindestens vier Wochen vor der Versammlung versendet wurde.
- 5.5.5 **Vertretungsregelung für Mitglieder** in der Hauptversammlung - Mitglieder können sich durch eine an ein anwesendes Mitglied erteilte Vollmacht vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist zur Beginn der Versammlung der Versammlungsleitung vorzulegen. Vertretende Mitglieder gelten für die Feststellung der Beschlussfähigkeit als anwesend.
- 5.5.6 Eine **Hauptversammlung ist beschlussfähig** bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern oder wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende ist berechtigt, sofern die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, nach Ablauf einer halben Stunde eine neue Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5.5.7 **Berechtigung zur Stimmabgabe und zur Antragstellung** - Jedes Mitglied, das seinen Beitrag fristgerecht entrichtet hat, hat das Recht, eine Stimme bei einer Hauptversammlung



abzugeben und fristgerecht einen schriftlichen Antrag auf Abstimmung in der Hauptversammlung zu stellen. Juristische Personen sind als Teilmitglieder stimmberechtigt durch einen Bevollmächtigten. Entsprechende Handlungsvollmachten sind spätestens bei Versammlungsbeginn der Leitung der Abstimmung vorab vorzulegen, bzw. bei der Eingabe zur Versammlung beizufügen.

5.5.8 **Fristgerechte Anträge der Mitglieder** auf Abstimmung in der Hauptversammlung werden auf dem zentralen Publikationsorgan des Vereins (Homepage oder Zeitschrift) bekannt gegeben.

5.5.9 **Beschlüsse der Hauptversammlung** erfolgen mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung sind **Protokolle** zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

5.5.10 **Aufgaben der Hauptversammlung** - Die Hauptversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- Wahl und Abwahl des stimmberechtigten Vorstandes,
- Bestellung von zwei Kassenprüfern, die sich gegenseitig vertreten können,
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
- Erlass der Beitragsordnung soweit erforderlich,
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand soweit erforderlich,
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben und Maßnahmen, bzw. den Rückzug aus Aufgaben und Maßnahmen seitens des Vereins,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

5.5.11 **Online-Hauptversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

- a) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Hauptversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Hauptversammlung).
- b) (Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Hauptversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Hauptversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Hauptversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- c) Die „Geschäftsordnung für Online-Hauptversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der



hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

- d) (Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Hauptversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§6 Satzungsänderungen und Liquidation

6.1 **Satzungsänderungen** bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Hauptversammlung. Satzungsänderungen, die von Aufsichts -, Gerichts - und Finanzbehörden aus formalen Gründen (z.B. für den Eintrag ins Vereinsregister) verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

6.2 Zu **Beschlüssen, die die Auflösung** der Gesellschaft enthalten, ist die Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder kann in diesem letzteren Fall schriftlich erfolgen.

6.3 Bei **Auflösung**, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall **der steuerbegünstigten** Zwecke des Vereins geht das Vermögen an Geldmitteln nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine aktive gemeinnützig anerkannt Organisation, die sich dem DZI-Spenden-Siegel unterwirft **mit der Auflage das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden**. Zum Zeitpunkt der Errichtung des Vereins wird die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, Bundesverband e. V. mit dem Sitz in Küsterstr. 8, 30519 Hannover, präferiert. Sofern diese Organisation zum Zeitpunkt der Auflösung die vorgenannten Bedingungen erfüllt, ist dieser Präferenz Folge zu leisten. Ansonsten ist eine von dem geschäftsführenden Organ des Vereins eine Organisation auszuwählen, welche die Bedingungen erfüllt.

Übrige Sachmittel gehen an einen räumlich nahen eingetragenen Verein, der im Bereich der Historischen Europäischen Kampfkunst aktiv ist. Durch diese Sachspende dürfen dem Verein in Auflösung keine Kosten entstehen. Stehen mehrere Vereine zur Auswahl, entscheidet das Los.



§7 Unwirksamkeitsklausel und Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Regelungen

7.1 Sollte irgendein Abschnitt dieser Satzung, auch ein ganzer Paragraph, rechtlich unwirksam sein, so gelten alle anderen Abschnitte und Paragraphen sinngemäß weiter.

Unterzeichnung und Errichtung der Satzung

Die Urfassung Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 5. November 2013, in Frankfurt am Main, in der Wirtschaft Römer Bembel, Römerberg 20-22, 60311 Frankfurt am Main errichtet und unterzeichnet.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 13. Dezember 2021, in Frankfurt am Main, in der Sporthalle Zeilweg 17-19, 60439 Frankfurt am Main aktualisiert und beschlossen.